



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 16. Mai 2022, Az. 7/70-5610-1-6.104

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird auf Antrag und zugunsten der

Firma

SOPREMA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH

Mallau Straße 59, 68219 Mannheim

1. die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Oberroßbach, Flur 7, Flurstück 109/9 erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell geltenden Fassung.

A.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- Antragsunterlagen gem. §§ 4 und 6 BImSchG vom 23.04.2021, hier eingegangen am 07.05.2021, zuletzt aktualisiert am 14.02.2022
- Karten (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000, Karte im Maßstab 1:10.000 sowie Luftbild im Maßstab 1:5.000)
- Baugesuchsunterlagen von Dipl.-Ing. (FH) Philipp Halbach, 57274 Neunkirchen, vom 23.04.2021, hier eingegangen am 07.05.2021, zuletzt aktualisiert am 02.12.2021
- Brandschutzkonzept der Galemann Bauphysik Ingenieur Consult Ingenieurgesellschaft für Brand-, Schall- und Wärmeschutz mbH vom 28.04.2021
- Unterlagen zur Anlage und zum Betrieb
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Grundfließschema
 - Angaben zum Arbeitsschutz
 - Gewässerschutz/AwSV
 - Aussage zur Störfallverordnung
 - Aussage zur IED-Richtlinie
 - Angaben zu den Emissionen
 - Angaben zum Naturschutz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Anlagenbezogene Unterlagen
- Angaben zum Herstellungsprozess sowie Aufstellplan der Fa. Leistritz vom 09.09.2021 sowie 24.11.2021
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten und gelagerten Stoffe
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

B.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

I. Arbeitsschutz

1. Für die Tätigkeiten mit Isocyanaten ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“ (TRGS 430) durchzuführen. Ausgehend vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, ist in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr eine Beurteilung der Arbeitsplätze sowie der persönlichen Schutzausrüstung und eine Prüfung der isocyanatführenden Behälter, Schläuche, Verrohrungen und Aggregate auf Beschädigungen und Leckagen durchzuführen. Die dabei festgestellten Mängel sind zu dokumentieren und zu beseitigen.
2. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Beschäftigten die Arbeitsräume schnell verlassen können. Durch eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ist Art und Umfang der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 festzulegen. Die Kennzeichnung (z. B. Beschilderung, Leuchtzeichen, Schallzeichen, Sprechzeichen, optische Sicherheitsleitsysteme) ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ auszuführen. Die Rettungswege sind durch hinterleuchtete und notstromversorgte Piktogramme zu kennzeichnen.
3. Die Inbetriebnahmeprüfung sowie die wiederkehrenden Prüfungen für die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizufügen. Das Ergebnis der Inbetriebnahmeprüfung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden.

4. Bei Lagerbehältern für tiefkalte Gase im flüssigen Zustand (Stickstofflagertank) dürfen im Umkreis von 5 m keine betriebsbedingten Austrittsstellen, wie
 - offene Kanäle
 - gegen Gaseintritt ungeschützte Kanaleinläufe
 - offene Schächte
 - Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen oder
 - Luftansaugöffnungenvorhanden sein.

5. Der Stickstofftank muss so aufgestellt, ausgerüstet und verfahrenstechnisch eingebunden sein, dass aus Sicherheitseinrichtungen austretende kryogene Flüssigkeiten gefahrlos abgeleitet werden können.

6. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden. Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:
 - die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
 - die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
 - die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen, Arbeitszeit und deren Zusammenwirken

- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
 - psychische Belastungen bei der Arbeit
2. Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
 - ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Zonen eingeteilt wurden,
 - für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der GefStoffV getroffen wurden,
 - wie die Vorgaben nach § 15 der GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
 - welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
3. Werden Beschäftigte bei Ihrer Tätigkeit Lärm oder Vibrationen ausgesetzt, sind die hiervon ausgehenden Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen. Dazu sind die am Arbeitsplatz auftretenden Expositionen nach § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und ebenfalls zu dokumentieren.

II. Brandschutz

Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung (Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst), die vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Fertigstellung der baulichen Maßnahme der Brandschutzdienststelle 5-fach (DIN A3, in DIN A3-Klarsichthüllen gefaltet oder auf wasserabweisendem Papier gefaltet) und 2-fach auf Datenträger zu übergeben.

III. Baurecht

1. Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Für Wohngebäude u. sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1-3 kann das z. B. eine/ein Meister(-in) im Hauptgewerbe, für Gebäudeklasse 4-5 z. B. ein Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(-in) sein.

Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B: bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

2. Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- u. Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045 bzw. DIN EN 206-1 zu beachten.
3. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO). **Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind.** Bis zur abschließenden Fertigmeldung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt.

Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

4. Die für die gewählten Fundamentabmessungen nachgewiesene größte Bodenpressung ist örtlich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Bodengutachter hinzuzuziehen. Erforderliche statische Nachträge sind rechtzeitig vorzulegen.
5. Der Wärmeschutznachweis gemäß „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV)“ ist in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn vorzulegen.

Bitte beachten: Für Vorhaben, die ab dem 01.11.2020 eingereicht wurden, ist das Gebäudeenergiegesetz anzuwenden.

6. Um Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas etc.) zu vermeiden, sind deren Lage durch die Bauherrin oder den Bauherrn vor Baubeginn eigenverantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

IV. Wasserrecht

1. Hinweise

- 1.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
- 1.2 Für Anlagenteile gilt:
 - a) Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRwS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden.

- b) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignete Anlagenteile angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen.
 - c) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
 - d) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
 - e) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere, wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
- 1.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
- 1.4 Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.

- 1.5 Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
- 1.6 Für die Ermittlung der Bemessungsregenspenden der Grundstücksentwässerung sind die Werte nach KOSTRA-DWD 2010R zu verwenden, und zwar die Werte an der oberen Bereichsgrenze des zugehörigen KOSTRA-Rasterfelds.
- 1.7 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
- 1.8 Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 2.1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 2.2 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 2.3 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus

Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

- 2.4 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 2.5 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

3. Betriebliche Anforderungen

- 3.1 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 3.2 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

4. Brandschutz

- 4.1 Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft

oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

- 4.2 Automatisch betriebene Einrichtungen (z. B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen gemäß TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 4 auch im Brandfall funktionsfähig bleiben.

5. Überwachungspflichten

- 5.1 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 5.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die

Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen.

- e) Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton als Ortbeton sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Abschnitt 8.4 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.

6. Prüfpflichten

- 6.1 Die Anlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

7. Lagerbehälter, Fass- und Gebindelager

- 7.1 Die Behälter müssen den baurechtlichen Anforderungen entsprechen und gebrauchstauglich sein. Insbesondere muss die chemische Widerstandsfähigkeit des Bauprodukts gegenüber dem jeweiligen Lagermedium gegeben sein.
- 7.2 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich ist (§ 18 Absatz 5 AwSV).
- 7.3 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in ortsbeweglichen Behältern (z. B. IBC, Fässer, Kanister, Flaschen) hat so zu erfolgen, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt und Leckagen zurückgehalten werden können.
- 7.4 Ortsbewegliche Behälter mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 31 AwSV dicht verschlossen in bzw. auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung zu lagern. Die Lagerung von Kleingebinden und/oder restentleerter Behälter/Verpackungen auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des § 31 Absatz 3 vollständig eingehalten werden.

- 7.5 Auffangwannen sind mindestens wöchentlich auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.
- 7.6 Wassergefährdende Stoffe, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, sind getrennt aufzufangen (§18 Absatz 7 AwSV). Die chemikalienrechtlichen Bestimmungen zur Lagerung von Gefahrstoffen – insbesondere zur Zusammenlagerung – bleiben unberührt.
- 7.7 Bei ortsbeweglichen Behältern aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

8. Umschlagsflächen

- 8.1 Die Umschlagsfläche flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen, z. B. durch Fahrzeuge, Witterung und Tausalzbeaufschlagung, standhalten. Sie muss so beschaffen sein, dass austretende wassergefährdende Flüssigkeit schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt wird.
- 8.2 Die Umschlagsfläche ist nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der einzelnen Bau- und Werkstoffe zu planen, zu errichten und zu betreiben.
- 8.3 Rinnensysteme, Bodenabläufe, Schächte, Pumpensümpfe, Befestigungen, Durchdringungen sowie Leitungen müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sein und flüssigkeitsundurchlässig an die Dichtfläche angeschlossen werden.
- 8.4 Fugenabdichtungssysteme und -materialien müssen geeignet sein. Die Fugen dürfen von wassergefährdenden Stoffen nicht umlaufen werden können.

9. Entwässerung

- 9.1 Die Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-100, DIN EN 12056 (im Gebäude) sowie DIN EN 752, DIN 1986-100, DIN EN 1610, ATV A 127, ATV A 139 und ATV A 142 (ab 1,0 m außerhalb des Gebäudes) auszuführen.
- 9.2 Die Entwässerungsanlagen sind im Einvernehmen mit den Verbandsgemeindewerken zu erstellen.
- 9.3 Die Entsorgung von Regen- und Schmutzwasser ist im Trennsystem auszuführen.

D.

BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 23.04.2021, hier eingegangen am 07.05.2021, mehrfach nachträglich ergänzt, zuletzt am 14.02.2022, beantragt die Fa. Soprema Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Mallau Straße 59, 68219 Mannheim – Antragstellerin – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Oberroßbach, Flur 7, Flurstück 109/9.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in der aktuellen Fassung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG).

Bei im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der aktuell geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen.

Diese öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 21.02.2022 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 25. Februar bis 24. März 2022 bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter – Altmeier – Platz 1, 56410 Montabaur, Zimmer B 137 sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod, Hauptstraße 55, 56477 Rennerod, Raum 008 und der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Raum 211 während üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme ausliegen.

Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass Einwendungen bis einschließlich 25. April 2022 bei den oben genannten Verwaltungen schriftlich oder elektronisch nach den Bestimmungen des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erhoben werden konnten und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Überdies wurde für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, ein Termin hierfür bestimmt und aufgezeigt, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder aller oder einzelner Einwender erörtert werden. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Auch wurde öffentlich bekanntgemacht, dass das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVP unterliegt und dass eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung ergeben hat, dass die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Während der o. g. Einwendungsfrist wurden keinerlei Einwendungen form- und fristgerecht erhoben. Bei der Genehmigungsbehörde gingen zwei E-Mails eines Bürgers ein, welche sich gegen eine geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der Antragstellerin richten. Diese

E-Mails hatten jedoch keinen Bezug zum aktuellen Verfahren, sodass sie nicht als Einwendung zu berücksichtigen waren. Der zunächst für den 11.05.2022 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt. Dies wurde ebenfalls entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 30.04.2022 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises öffentlich bekannt gemacht.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 10.05.2021 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Verbandsgemeinde Rennerod
- Ortsgemeinde Oberroßbach

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 2A – Bauen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz / Rettungswesen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/70 – Wasserbehörde

Im Verlauf des Verfahrens wurden weitere Behörden und Institutionen am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – 56410 Montabaur
- Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Seitens dieser Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Ebenfalls werden seitens der Verbandsgemeinde Rennerod in deren Stellungnahme vom 20. Mai 2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Verbandsgemeindeverwaltung teilt mit Schreiben vom 10.06.2021 weiterhin mit, dass die Ortsgemeinde Oberroßbach dem Antrag zugestimmt hat.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 16. Mai 2022

Im Auftrag

Manuela Trenk, Kreisoberinspektorin